

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/6564, 16/6650 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Weiterverwendung nach Einsatzunfällen (Einsatz-Weiterverwendungsgesetz – Einsatz WVG)**

#### **A. Problem**

Militärische und zivile Auslandsverwendungen in Konfliktgebieten und Krisenregionen sind mit besonderen Gefahren für das eingesetzte Personal verbunden, die nicht mit den Risiken bei normalen dienstlichen Tätigkeiten im Inlandsdienst gleichgesetzt werden können. Neben Soldatinnen und Soldaten sind für den Bund auch zivile Beschäftigte vergleichbaren Gefährdungslagen ausgesetzt und erfordern eine vergleichbare Absicherung des Zivilpersonals. Zivile Tätigkeiten werden dabei sowohl zur Begleitung von internationalen, humanitären, friedenssichernden und friedensschaffenden Einsätzen wahrgenommen als auch unabhängig davon (u. a. Auswärtiger Dienst, Bundesnachrichtendienst, Bundespolizei, Bundeskriminalamt sowie zu internationalen Organisationen beurlaubte und entsandte Bundesbeschäftigte).

Der Gesetzgeber hat auf die besonderen und sich weiter erhöhenden Gefährdungen der Personen, die in besonderen Auslandsverwendungen eingesetzt sind, wiederholt reagiert. So wurden in den Jahren 1995 und 2004 die versorgungsrechtlichen Regelungen für Personen, die einen Einsatzunfall bei einer besonderen Auslandsverwendung oder einer sonstigen Verwendung außerhalb Deutschlands mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage oder eine gesetzlich gleichgestellte gesundheitliche Schädigung erlitten haben, stark verbessert.

Dessen ungeachtet ist es weiterhin notwendig, Nachteile auszugleichen, die durch eine in Auslandsverwendungen zugezogene Schädigung entstehen (können).

Einsatzgeschädigten Soldatinnen und einsatzgeschädigten Soldaten soll daher grundsätzlich die Herstellung der Dienstfähigkeit für die Wiederaufnahme der bisherigen beruflichen Tätigkeit, für eine Weiterverwendung beim Bund oder für eine sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben sowie die hierfür erforderliche berufliche Qualifizierung im Soldatenstatus ermöglicht werden. Dies soll ihnen in dieser schwierigen Phase hinsichtlich ihrer beruflichen Zukunft die Gewissheit geben, dass sie von ihrem Dienstherrn, in dessen Dienst sie sich für die Allgemeinheit aufgeopfert haben, nicht allein gelassen werden.

Schließlich sollen die Personen, die noch – wenn auch mit gesundheitlichen Einschränkungen – in einem Wehrdienst-, Beamten- oder Arbeitsverhältnis einsetz-

bar sind, nach Bewährung in einer entsprechenden Probezeit einen Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis (bei Soldatinnen und Soldaten in das Wehrdienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat) haben.

Dies soll den Nachteil ausgleichen, dass sie aufgrund ihrer Verletzungen auf dem zivilen Arbeitsmarkt keine realistischen Chancen haben, einen adäquaten Arbeitsplatz zu finden.

Eine vergleichbare Absicherung soll für einsatzverletztes Zivilpersonal des Bundes und für ehrenamtliche Angehörige des Technischen Hilfswerkes geschaffen werden.

## **B. Lösung**

Beschluss eines Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es ergeben sich für den Bund Kosten von rund 1 148 000 Euro im ersten Jahr und 1 556 000 Euro jährlich in den Folgejahren.

2. Vollzugaufwand

Keiner

## **E. Sonstige Kosten**

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Bürokratiekosten durch Informationspflichten für die Wirtschaft entstehen nicht.

## **F. Bürokratiekosten**

Ressortabstimmung vor dem 1. Dezember 2006 eingeleitet.

## **G. Geschlechterdifferenzierte Abschätzung der Folgen des Gesetzentwurfs**

Der Gesetzentwurf hat nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt ebenfalls nicht vor.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6564 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Dem § 20 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Personen, die nach Absatz 1 Satz 4 als Einsatzgeschädigte gelten, erhalten eine einmalige Unfallentschädigung von 80 000 Euro, wenn sie nach Feststellung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle infolge des Unfalls in ihrer Erwerbsfähigkeit dauerhaft um wenigstens 50 Prozent beeinträchtigt sind und keine entsprechende Leistung vom vormaligen Dienstherrn oder öffentlichen Arbeitgeber erhalten.

(5) Ist eine Person, die nach Absatz 1 Satz 4 als Einsatzgeschädigte gilt, an den Folgen eines Einsatzunfalls der in § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geändert worden ist, bezeichneten Art verstorben und hat sie eine einmalige Unfallentschädigung nach Absatz 4 oder eine entsprechende Leistung vom vormaligen Dienstherrn oder öffentlichen Arbeitgeber nicht erhalten, wird ihren Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe des § 43 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geändert worden ist, gewährt.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Beamter des Bundes, der einen Dienstunfall der in § 37 bezeichneten Art erleidet, erhält eine einmalige Unfallentschädigung von 80 000 Euro, wenn er nach Feststellung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle infolge des Unfalls in seiner Erwerbsfähigkeit dauerhaft um wenigstens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist.“

2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Beamter“ die Wörter „des Bundes“ und nach dem Wort „verstorben“ die Angabe „und hat er eine einmalige Unfallentschädigung nach Absatz 1 nicht erhalten“ eingefügt.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch die Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 14. Juni 2007 (BGBl. I S. 1066), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes stehen,“.

2. § 193 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dies gilt auch für Personen in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes, wenn sie den Einsatzunfall in einem Versicherungsverhältnis erlitten haben.“
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
  - c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Die Zeit in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes gilt nicht als Beschäftigung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 3.“

Berlin, den 24. Oktober 2007

### **Der Verteidigungsausschuss**

**Ulrike Merten**  
Vorsitzende

**Monika Brüning**  
Berichterstatterin

**Petra Heß**  
Berichterstatterin

**Birgit Homburger**  
Berichterstatterin

**Paul Schäfer (Köln)**  
Berichterstatter

**Winfried Nachtwei**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Monika Brüning, Petra Heß, Birgit Homburger, Paul Schäfer (Köln) und Winfried Nachtwei

### I. Verfahren

#### 1. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/6564** in der 118. Sitzung am 11. Oktober 2007 an den Verteidigungsausschuss zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss und gemäß § 96 GO-BT dem Haushaltsausschuss überwiesen.

#### 2. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat in seiner 51. Sitzung am 24. Oktober 2007 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

#### 3. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 62. Sitzung am 24. Oktober 2007 den Gesetzentwurf abschließend beraten.

Als Ergebnis der Beratungen wurde die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 16/6564 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(12)368 einstimmig empfohlen. Zuvor war der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(12)368 einstimmig angenommen worden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betont, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den fehlenden Baustein für eine umfassende Versorgung derjenigen Soldaten, Beamten und Angestellten des Bundes setze, die im Auslandseinsatz seien. Damit werde den erhöhten Risiken der Auslandseinsätze Rechnung getragen. Mit dem Gesetzentwurf werde den geschädigten Soldaten und zivilen Mitarbeitern sowie deren Familien eine verlässliche Perspektive aufgezeigt. Besondere Bedeutung habe in diesem Zusammenhang, dass die neue Regelung nunmehr auch bei Gesundheitsschäden angewandt werden könne, die erst nach Ende der Dienstzeit erkannt würden. Damit werde die Situation von Geschädigten mit posttraumatischem Belastungssyndrom grundlegend verbessert.

Die **Fraktion der SPD** fügt hinzu, dass der Gesetzentwurf angesichts der stetig steigenden Gefahren in den Einsatzgebieten mittlerweile fast überfällig sei. Der Entwurf könne dazu beitragen, dass Soldaten künftig mit einem größeren Gefühl von Sicherheit in den Einsatz gingen. Mit dem Änderungsantrag werde Korrekturwünschen des Bundesrates sowohl formaler als auch inhaltlicher Art Rechnung getragen.

Die **Fraktion der FDP** hebt die Notwendigkeit der beabsichtigten Regelungen hervor. Es sei positiv zu vermerken, dass nach langen Diskussionen innerhalb der Bundesregierung nun endlich ein Entwurf vorliege.

Die **Fraktion DIE LINKE** hält die geplanten Regelungen für wichtig und unterstützenswert, da sie im Interesse der betroffenen Soldatinnen und Soldaten seien.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstreicht die Notwendigkeit des Gesetzentwurfs. Es sei wichtig und richtig, dass die staatliche Fürsorgeverantwortung für diejenigen Personen, die in kritische Situationen geschickt würden, wahrgenommen werde.

### II. Einzelbegründung

Soweit der Verteidigungsausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung auf Drucksache 16/6564 verwiesen. Die vom Verteidigungsausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(12)368 beschlossenen Änderungen begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

#### Zu Nummer 1 (§ 20)

Die Änderung trägt der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates Rechnung. Zur Begründung wird auf Drucksache 16/6650 verwiesen. Aus redaktionellen Gründen wurden lediglich die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt, um eine einheitliche Terminologie im Einsatz-Weiterverwendungsgesetz sicherzustellen.

#### Zu Nummer 2 (§ 22)

##### Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zur Begründung wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 16/6650) verwiesen. Die Änderung betrifft das Beamtenversorgungsgesetz, in dem durchgängig die Terminologie „vom Hundert“ verwendet wird. Insoweit ist eine der Nummer 1 entsprechende redaktionelle Anpassung des Änderungsbefehls nicht veranlasst.

##### Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Durch die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Formulierung eines neuen Absatzes 5 des § 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – würde die Mitgliedschaft von Personen, die als freiwillige Mitglieder einer Krankenkasse einen Einsatzunfall erlitten haben, mit Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art beendet. Beabsichtigt ist jedoch, dass die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse durch das Wehrdienstverhältnis besonderer Art unabhängig davon, ob eine einsatzgeschädigte Person freiwilliges Mitglied oder Pflichtmitglied in der Krankenkasse ist, nicht berührt wird. Das heißt, die Mitgliedschaft soll während des Wehrdienstverhältnisses besonderer Art fortbestehen. Ansprüche auf Leistungen aus der Mitgliedschaft sollen jedoch ruhen. Dies erfordert eine Anpassung der Absätze 1 und 2 des § 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie eine Modifizierung des im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Absatzes 5 der Vorschrift. Ferner ist eine Folgeänderung in § 16 erforderlich.

**Zu Nummer 1 (§ 16)**

Der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung der von § 193 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 erfassten Personen soll ruhen; notwendige Leistungen nach einem Einsatzunfall sollen vom Bund erbracht werden.

**Zu Nummer 2 (§ 193)**

Durch die Ergänzung der Absätze 1 und 2 besteht die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung für einsatzverletzte Personen, die nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art eintreten, fort. Absatz 5 stellt klar, dass das Wehrdienstverhältnis besonderer Art kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften ist.

Berlin, den 24. Oktober 2007

**Monika Brüning**  
Berichterstatlerin

**Petra Heß**  
Berichterstatlerin

**Birgit Homburger**  
Berichterstatlerin

**Paul Schäfer (Köln)**  
Berichterstatler

**Winfried Nachtwei**  
Berichterstatler



